



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Prüfungsordnung

**der oberen Luftfahrtbehörde
des Landes Sachsen-Anhalt**

**zur Durchführung der
theoretischen Prüfungen
für Luftfahrtpersonal**

Inhalt

0 Abkürzungsverzeichnis	3
1 Allgemeines	4
2 Der Prüfungsausschuss	5
2.1 Mitglieder, Funktion, Kontaktdaten	5
2.2 Aufgaben des Prüfungsausschusses	6
3 Antragsverfahren und Zulassung zur theoretischen Prüfung	7
3.1 Antragstellung zur ersten Prüfung, Ladung und Gebühren	7
3.2 Rücktritt von der Prüfungssitzung	8
4 Durchführung der Prüfung	8
4.1 Allgemeines zur Prüfung	8
4.2 Prüfungsfächer und Prüfungszeit	9
4.2.1 für PPL (A) und LAPL (A), PPL (H) und LAPL (H)	9
4.2.2 für BPL und SPL	9
4.3 Arbeitsmittel	10
4.4 Bewertung der Prüfung	10
4.5 Ergebnismitteilung	11
4.6 Antragstellung zu weiteren Prüfungssitzungen/Wiederholungsprüfungen	11
4.7 Gültigkeit der Prüfung	11
4.8 Wiederholung der Prüfung	12
4.9 Verstöße gegen die Prüfungsordnung und Täuschung	12
5 Schlussbestimmung/ Inkrafttreten	12

0. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung/Begriff	Erläuterung
AMC	Acceptable Means of Compliance (Annehmbare Nachweisverfahren)
ARA	Authority Requirements for Aircrew (Behördliche Anforderungen für Flugbesatzung)
ATO	Approved Training Organization (Zugelassene Ausbildungsorganisation)
BFCL	Balloon Flight Crew Licensing (Vorschriften zur Lizenzierung von Ballonpiloten)
DTO	Declared Training Organisation (Erklärte Ausbildungsorganisation)
FCL	Flight Crew Licensing (Vorschriften für die Lizenzierung des fliegenden Personals)
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)
LuftKostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung
LuftPersV	Verordnung über Luftfahrtpersonal
SFCL	Sailplane Flight Crew Licensing (Vorschriften zur Lizenzierung von Segelflugzeugpiloten)

Lizenz	Erläuterung
BPL	Balloon Pilot License (Ballonpilotenlizenz)
LAPL (A)	Light Aircraft Pilot License (Aeroplane) (Leichtflugzeug-Pilotenlizenz (Flugzeug))
LAPL (H)	Light Aircraft License (Heli) (Leichtflugzeug-Pilotenlizenz (Heli))
PPL (A)	Private Pilot License (Aeroplane) (Privatpilotenlizenz (Flugzeug))
PPL (H)	Private Pilot License (Heli) (Privatpilotenlizenz (Heli))
SPL	Sailplane Pilot License (Segelflugzeugpilotenlizenz)

1. Allgemeines

1.1. Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Prüfungsordnung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter (m/w/d).

1.2. Anwendungsbereich

Das Landesverwaltungsamt erlässt auf der Grundlage der ihm nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 LuftVG, § 5 LuftPersV und § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 31.07.2002 (GVBl. LSA S. 328) in der aktuell gültigen Fassung übertragenen Zuständigkeit als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt nachfolgende Prüfungsordnung zur Durchführung der theoretischen Prüfung für Luftfahrtpersonal.

Die Prüfungsordnung regelt verbindlich das Verfahren der theoretischen Prüfung für Bewerber um folgende luftrechtliche Lizenzen:

- BPL
- LAPL (A)
- PPL (A)
- PPL (H)
- LAPL (H)
- SPL.

Den Festlegungen dieser Prüfungsordnung liegen die nachfolgenden, unmittelbar geltenden Regelungen der Europäischen Union und der zugleich bestehenden deutschen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Regelungen der EU sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011
- die Verordnung (EU) Nr. 290/2012
- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/358
- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/357.

VO (EU) Nr. 1178/2011, Anhang I (Teil FCL):

FCL.025	Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die Erteilung von Lizenzen
AMC 1 FCL.025	Theoretical knowledge examinations for the issue of licences
FCL.035	Anrechnung theoretischer Kenntnisse
FCL.120	LAPL- Prüfung der theoretischen Kenntnisse
FCL.215	PPL - Prüfung der theoretischen Kenntnisse

VO (EU) Nr. 290/2012

ARA.FCL.300	Prüfungsverfahren
AMC1 ARA.FCL.300	Examination Procedures

DVO (EU) 2020/358, Anhang III (Teil SFCL):

SFCL.135	Prüfung der Theoriekenntnisse
AMC 1 SFCL.135	Theoretical knowledge examinations
GM 1 SFCL.135	SPL-theoretical knowledge examination
SFCL.140	Anrechnung theoretischer Kenntnisse

DVO (EU) 2020/357, Anhang III (Teil BFCL):

BFCL.135	Prüfung der Theoriekenntnisse
AMC 1 BFCL.135	Theoretical knowledge examinations
GM 1 BFCL.135	BPL-theoretical knowledge examination
BFCL.140	Anrechnung theoretischer Kenntnisse

Deutsche Gesetzlichkeiten sind:

- Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV)

§ 5 LuftPersV	Zuständige Stellen
§ 128 LuftPersV	Theoretische Prüfung
§ 129 LuftPersV	Berücksichtigung einer theoretischen Vorbildung

2. Der Prüfungsausschuss

2.1 Mitglieder, Funktion, Kontaktdaten

Das

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
Referat 307- Obere Luftfahrtbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
pruefungsausschuss@lvwa.sachsen-anhalt.de

ist die sachlich und örtlich zuständige Prüfungsbehörde im Land Sachsen-Anhalt.

Zur Durchführung der theoretischen Prüfungen wird vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ein ständiger Prüfungsausschuss gegründet und die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses berufen.

Dem ständigen Prüfungsausschuss des Landesverwaltungsamtes gehören insgesamt vier Mitarbeiter der oberen Luftfahrtbehörde an.

Wz.	Name	Funktion	Telefon
307.e	Simone Hoffmann	Referentin 307.e und Vorsitzende des Prüfungsausschusses	0345 / 514-1440
307.5.1	Uwe Nitz	Vertreter der Vorsitzenden Prüfungsrat: PPL-A, LAPL(A), BPL, PPL(H), LAPL(H) Vertretung: SPL	0345 / 514-1805
307.5.2	Georgi Futschedshiew	Prüfungsrat: SPL Vertretung: PPL-A, LAPL(A), BPL	0345 / 514-1815
307.5.10	Claudia Leistner	Geschäftsstelle, Organisation	0345 / 514-1825

Die Durchführung der Prüfungen obliegt regelmäßig zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

Bei jeder Prüfungssitzung ist die Anwesenheit eines Prüfungsrates als das fachlich kompetente Mitglied des Prüfungsausschusses mit mind. einer luftrechtlichen Erlaubnis erforderlich.

Zusätzlich können von der Vorsitzenden oder ihrem Vertreter im Einzelfall extern zertifizierte Prüfer in den Prüfungsausschuss berufen werden.

2.2 Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss hat im Wesentlichen die Aufgabe, die in der Prüfungsordnung festgelegten Regelungen umzusetzen.

Im Rahmen der Prüfungsordnung nimmt der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben wahr:

1. Festlegung und Veröffentlichung von Prüfungsterminen
2. Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung
3. Einladung zur Prüfung und Kostenfestsetzung
4. Planung des Prüfungsablaufs
5. Vorbereitung der Prüfung
6. Auswahl und Beschluss von Prüfungsaufgaben
7. Durchführung von Prüfung
8. Kontrolle und Bewertung von Prüfungsleistungen
9. Dokumentation der Prüfungsergebnisse
10. Ausstellung einer Bescheinigung bei (Nicht-)Bestehen
11. Entscheidung zur Prüfungszulassung in besonderen Fällen.

3. Antragsverfahren und Zulassung zur theoretischen Prüfung

3.1 Antragstellung zur ersten Prüfung, Ladung und Gebühren

Die vorgesehenen Prüfungstermine für ein Kalenderjahr werden auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes veröffentlicht.

Der Bewerber beantragt die erste Prüfungssitzung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem geplanten Prüfungstermin.

An der theoretischen Prüfung darf er nur teilnehmen, wenn eine Empfehlung durch die Ausbildungsorganisation ausgesprochen wurde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die theoretische Ausbildung in den jeweiligen Fächern abgeschlossen sein muss und der Bewerber über Kenntnisse in einem zufriedenstellenden Maße verfügt.

Die Empfehlung der Ausbildungsorganisation bleibt 12 Monate gültig.

Sofern der Bewerber innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Empfehlung nicht an mindestens einer Prüfungssitzung teilgenommen hat, ist eine weitere Ausbildung durch die

Ausbildungsorganisation sowie eine erneute Empfehlung erforderlich. Die weitere Ausbildung orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und Kenntnissen des jeweiligen Bewerbers.

Der individuelle Prüfungstermin wird durch eine schriftliche Ladung bekannt gegeben.

Die vom Prüfungsausschuss terminierte Ladung zur ersten Prüfungssitzung erfolgt für alle zu absolvierenden Prüfungsfächer. Mit dieser Ladung zur ersten Prüfungssitzung ergeht die Kostengrundentscheidung für die Prüfungsgebühren. Der Kostenfestsetzungsbescheid über die Höhe der Prüfungsgebühr für die Abnahme der theoretischen Prüfung wird im Anschluss an die Ladung gesondert zugestellt.

Die Höhe der Prüfungsgebühr ergibt sich, abhängig von der Art der zu erwerbenden Lizenz, aus der Kostenverordnung für die Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der aktuell gültigen Fassung, Abschnitt III des dazugehörigen Gebührenverzeichnisses.

Im Kostenfestsetzungsbescheid zur ersten Prüfungssitzung wird die Gebühr für den Erstversuch in allen für die angestrebte Lizenz erforderlichen Prüfungsfächern festgesetzt.

3.2 Rücktritt von der Prüfungssitzung

Der Bewerber kann seinen Rücktritt von der Prüfung erklären und die Nichtanrechnung von Prüfungssitzung und -versuch beantragen, wobei dies unverzüglich, spätestens jedoch drei Kalendertage vor dem Prüfungstermin per Fax oder auf dem Postweg vorzunehmen ist. Eine Vorabinformation per E-Mail unter pruefungsausschuss@lvwa.sachsen-anhalt.de wahrt die Frist. Der Rücktritt ist zu begründen, und der Hinderungsgrund ist auf Verlangen nachzuweisen. Wird der Rücktritt aus Krankheitsgründen erklärt, ist ein ärztliches Attest beizufügen.

Ein Rücktritt von bereits abgeschlossenen oder begonnenen Prüfungsarbeiten ist nicht möglich.

Die Anerkennung des Rücktrittsgrundes für die Nichtanrechnung von Prüfungssitzung und -versuch ist durch die Vorsitzende oder ihren Vertreter zu prüfen und in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

Bei Nichtantritt einer Prüfungssitzung werden die bereits erhobenen Gebühren der entsprechenden Prüfungsfächer auf die erneute Ladung angerechnet.

Bei unentschuldigtem Nichtantritt einer Prüfungssitzung werden vom Bewerber bei erneuter Ladung Gebühren entsprechend Abschnitt III Nr. 33 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV erhoben.

4. Durchführung der Prüfung

4.1. Allgemeines zur Prüfung

Eine Prüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungssitzungen, in welchen die Kenntnisse in den einzelnen entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen sind.

Alle für die beantragte Lizenz erforderlichen Prüfungsarbeiten müssen in höchstens sechs Prüfungssitzungen, zu denen jeweils entsprechende Ladungen durch den Prüfungsausschuss erfolgen, abgelegt werden.

Die Prüfung wird grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt.

Die theoretische Prüfung basiert auf einem Multiple-Choice-Test.

Die Prüfung wird grundsätzlich mit der Software von Aircademy/Lplus durchgeführt.

Ort der Prüfung ist grundsätzlich das Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle. Im Einzelfall kann eine Prüfung auch außerhalb der Behörde durchgeführt werden, wenn alle Festlegungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

Der Bewerber hat sich vor Beginn der Prüfung durch einen amtlichen Lichtbildausweis gegenüber den anwesenden Prüfungsausschussmitgliedern zu legitimieren.

Pro Prüfungssitzung stehen im Landesverwaltungsamt acht Prüfungsplätze zur Verfügung.

Der Prüfungsausschuss kann jederzeit eigenständig entscheiden, wieviel Bewerber er zur Prüfung zulässt. Liegen mehr Anmeldungen zu einem Prüfungstermin vor, als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich der Eingang der Prüfungsanmeldung beim Prüfungsausschuss.

Zur Prüfung erschienene Bewerber, die sich am Prüfungstag aus gesundheitlichen Gründen nicht imstande sehen, die Prüfung abzulegen, haben dies vor Prüfungsbeginn rechtzeitig und

zweifelsfrei kund zu tun und im Nachgang innerhalb einer Woche den Rücktritt von der Prüfung zu begründen und auf Verlangen nachzuweisen.

4.2 Prüfungsfächer und Prüfungszeit

Die theoretische Prüfung besteht aus den folgenden Sachgebieten/Prüfungsfächern, in welchen die Kenntnisse des Bewerbers durch die Beantwortung der angegebenen Anzahl an Fragen in der vorgegebenen Bearbeitungszeit nachgewiesen werden müssen.

4.2.1 für PPL (A) und LAPL (A) sowie PPL (H) und LAPL (H)

Luftrecht	20 Fragen	40 Minuten
Menschliches Leistungsvermögen	12 Fragen	24 Minuten
Meteorologie	20 Fragen	40 Minuten
Grundlagen des Fliegens	12 Fragen	24 Minuten
Betriebliche Verfahren	12 Fragen	24 Minuten
Flugleistung und Flugplanung	12 Fragen	24 Minuten
Allgemeine Luftfahrzeugkunde	12 Fragen	24 Minuten
Navigation	20 Fragen	60 Minuten
Kommunikation	12 Fragen	24 Minuten
Gesamt	132 Fragen	284 Minuten

4.2.2 für BPL und SPL

Luftrecht	20 Fragen	40 Minuten
Menschliches Leistungsvermögen	12 Fragen	24 Minuten
Meteorologie	20 Fragen	40 Minuten
Grundlagen des Fliegens	12 Fragen	24 Minuten
Betriebliche Verfahren	12 Fragen	24 Minuten
Flugleistung und Flugplanung	12 Fragen	24 Minuten
Allgemeine Luftfahrzeugkunde	12 Fragen	24 Minuten
Navigation	20 Fragen	60 Minuten
Kommunikation	12 Fragen	24 Minuten
Gesamt	132 Fragen	284 Minuten

Die Zeitvorgaben für Flugleistungs-/Flugplanungsaufgaben werden entsprechend dem Aufgabenumfang festgelegt.

Je Fragestellung ist nur eine Antwort korrekt.

Die Prüflinge haben für jedes Prüfungsfach insgesamt vier Versuche, die in höchstens sechs Prüfungssitzungen abgelegt werden müssen.

Nach vollständiger und erfolgreicher Ablegung des Faches Kommunikation erhält der Bewerber zur Anmeldung für eine sprachpraktische Prüfung bei der Bundesnetzagentur oder einer anderen Prüfungsbehörde eine mit Unterschrift und Siegel versehene Bescheinigung des Landesverwaltungsamtes als zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt.

4.3 Arbeitsmittel

Zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel sind:

- Kursdreieck
- Lineal
- Zirkel
- Taschenrechner (nicht programmierbar) /Navigationsrechner
- ICAO Luftfahrerkarte
- Schreibutensilien (z.B. Kugelschreiber, Bleistift, Radiergummi).

Für Aufzeichnungen (Notizen, Nebenrechnungen, Skizzen etc.) sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Aufzeichnungsbögen zu verwenden. Diese sind am Ende der Prüfungssitzung beim Aufsichtspersonal abzugeben. Das Anfertigen von Aufzeichnungen ist nur bei laufender Prüfungsarbeit zulässig. Die Aufzeichnungen unterliegen nicht der Bewertung.

4.4 Bewertung der Prüfung

Die gesamte theoretische Prüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats der ersten Prüfungssitzung, an der der Prüfling teilgenommen hat, alle Prüfungsfächer bestanden wurden.

Jedes Prüfungsfach muss einzeln bestanden werden.

Ein Prüfungsfach wird als bestanden bewertet, wenn der Bewerber mindestens 75 % der in diesem Fach erreichbaren Punkte erzielt hat.

Es wird keine Strafpunktbenotung angewandt.

4.5 Ergebnismitteilung

Die Ergebnisse der abgelegten Prüfung in den jeweiligen Prüfungsfächern werden dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekannt gegeben.

Die Ergebnismitteilung erfolgt durch Aushändigung eines Prüfungsprotokolls.

Im Prüfungsprotokoll sind die einzelnen Prüfungsfächer mit den jeweils erreichten Prüfungsleistungen aufgeführt.

Der Bewerber ist verpflichtet, seine Ausbildungsorganisation über das Ergebnis der jeweiligen Prüfungssitzung in Kenntnis zu setzen.

4.6 Antragstellung zu weiteren Prüfungssitzungen/Wiederholungsprüfungen

Die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung bzw. die Nachholung einer nichtangetretenen Prüfungssitzung ist vom Bewerber schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Im Falle eines entschuldigtem Rücktritts von einer Prüfung wird die vom Bewerber bereits entrichtete Prüfungsgebühr auf die erneute Ladung der gleichen Prüfungsfächer angerechnet.

Die Kosten für eine Wiederholungsprüfung im Falle des Nichtbestehens einzelner Prüfungsfächer ergeben sich aus Abschnitt III Nr. 28 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV.

4.7 Gültigkeit der Prüfung

Der erfolgreiche Abschluss der Prüfungen der theoretischen Kenntnisse zur Erteilung einer Leichtflugzeug-Pilotenlizenz, einer Privatpilotenlizenz, einer Segelflugzeug-Pilotenlizenz oder einer Ballon-Pilotenlizenz bleibt gültig für einen Zeitraum von 24 Monaten, gerechnet ab dem Tag, zu dem die Prüfung der theoretischen Kenntnisse erfolgreich abgelegt wurde.

4.8 Wiederholung der theoretischen Prüfung

Besteht ein Bewerber ein Prüfungsfach nicht innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden vier Versuche oder schließt dieser die Prüfung nicht innerhalb von sechs Sitzungen und 18 Monaten, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in dem der Bewerber erstmals zu einer Prüfungssitzung angetreten ist, ab, muss die gesamte theoretische Prüfung wiederholt werden.

Bevor ein Bewerber eine Wiederholungsprüfung antreten darf, ist eine weitere Ausbildung durch die Ausbildungsorganisation notwendig. Die weitere Ausbildung orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und Kenntnissen des jeweiligen Bewerbers.

Die Beantragung und Durchführung einer erneuten theoretischen Prüfung erfolgt nach den vorgenannten Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

4.9 Verstöße gegen die Prüfungsordnung und Täuschung

Den Anweisungen des Prüfungsausschusses und des während der Prüfung eingesetzten Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal gibt ausschließlich Hilfestellungen zur eingesetzten Technik. Fragen zum Prüfungsinhalt werden nicht beantwortet.

Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Prüfungsteilnehmer im Falle von Täuschungsversuchen und Nichtbefolgen von Anweisungen von der laufenden Prüfung auszuschließen.

Als Täuschungsversuche bzw. Täuschungshandlungen gelten insbesondere die Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmern im Prüfungssaal, die Mitnahme von Prüfungsanlagen und Aufzeichnungsbögen aus dem Prüfungssaal sowie das Mitbringen nicht erlaubter Arbeitsmittel und Geräte. Hierzu zählen insbesondere alle Arten von elektronischen Geräten (wie Mobiltelefone, Tablets und Smartwatches) sowie Wörterbücher und jegliche Art von Notizzetteln.

Prüfungsfragen dürfen nicht dokumentiert werden und gelten als vertraulich.

Das Mitschreiben oder Fotografieren von Prüfungsfragen wird als Täuschung gewertet.

Bei nachgewiesenem Täuschungsversuch wird der Prüfling an diesem Tag von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, und die Prüfungsfächer werden mit „nicht bestanden“ bewertet.

5. Schlussbestimmung/ Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung zur Durchführung der theoretischen Prüfung für Luftfahrtpersonal tritt am Tag ihres Erlasses in Kraft.

Änderungen treten, sofern nichts anderes festgelegt ist, am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Halle (Saale), 30.03.2021 .

Simone Hoffmann

Unterschrift Vorsitzende Prüfungsausschuss



